

Anette Reinders
Zweite Stadträtin

8.3.2013

**Bildungswerkeausschuss
Beantwortung der Anfragen von Herrn F. Voß vom 07.03.2013**

**Wie und wann gedenkt die Verwaltung die „Dienstanweisung für die Geschäftsführung im Eigenbetrieb Bildungswerke“ (DA 44/02) an die neuen Gegebenheiten in der Werkleitung anzupassen?
Ich bitte um schriftliche Beantwortung**

Die verwaltungsinterne „Dienstanweisung für die Geschäftsführung im Eigenbetrieb Bildungswerke“ (DA 44/02) wurde vom OB als oberstem Dienstherrn erlassen, um die Zusammenarbeit innerhalb der Werkleitung zu regeln.

Auch nach der Bestellung der neuen Werkleitung gilt weiter die von der Stadtvertretung erlassene Betriebssatzung, nach der der Eigenbetrieb Bildungswerke Norderstedt von zwei Werkleitungen gemeinsam geleitet wird. Die darin vorgegebene Geschäftsverteilung in der Werkleitung gilt auch weiterhin

Der im Vorfeld der Wiederbesetzung geführten Diskussion zufolge, soll die Werkleitung ab Mitte November 2013 in einer Stelle konzentriert sein. Hierzu wird eine Änderung sowohl der Betriebssatzung als auch der o.a. Dienstanweisung notwendig werden.

Inwieweit sind die in der Ausschreibung für den neuen Werkleiter aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale identisch mit den tatsächlich wahrgenommenen?

Zur Beantwortung wird auf die obige Antwort verwiesen. Für die Übergangszeit werden die Tätigkeiten auf die beiden Werkleiterstellen verteilt. Eine vollständige Übertragung aller Werkleiteraufgaben wird mit dem Ausscheiden des weiteren Werkleiters, Herrn Klaus Bostelmann, erfolgen. Darauf wurde bereits in der Ausschreibung hingewiesen.

\\NORDINTRA\Vorlagenamt\$\BW_WL\BW_Anfrage_CDUFraktion_Voss_2013_01_15.docx